

rechtlichen Würdigung gelangt. Richtig geht es davon aus, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1979 ein völlig neues Urlaubsrecht in Kraft getreten ist, das die Grundlage für die Berechnung des Urlaubsanspruchs der Werk tätigen bildet. Dieses Urlaubsrecht sieht erhebliche Erweiterungen durch die Erhöhung des Grundurlaubs und die Gewährung eines erhöhten Grundurlaubs unter bestimmten Voraussetzungen vor. Dieses neue Urlaubsrecht bildet die Anspruchsgrundlage für die Berechnung des Urlaubs der Werk tätigen.

§ 9 UrlaubsVO sieht die Gewährung personengebundenen Urlaubs für solche Fälle vor, bei denen die Anwendung des neuen Urlaubsrechts gegenüber der bisherigen Regelung weniger als 3 Tage mehr Urlaub bewirken würde. § 9 UrlaubsVO stützt folglich das Grundanliegen der Urlaubsregelung, daß für alle Werk tätigen ab 1. Januar 1979 ein um mindestens 3 Tage erweiterter Erholungsurlaub zu gewähren ist.

Im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin bedeutet das nicht die Fortschreibung der bisher aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten gewährten Urlaubstage. Diese Bestimmung sichert lediglich das Grundanliegen des um mindestens 3 Tage zu erweiternden Urlaubs ab. Das bedingt, daß der jedem Werk tätigen zustehende Urlaubsanspruch auf der Grundlage der UrlaubsVO exakt zu ermitteln war und personengebundene Ansprüche nur insoweit begründet wurden, als mit der Neuregelung die mindestens 3tägige Urlaubserweiterung nicht erreicht wurde.

Für die Berechnung des Urlaubs der Klägerin bedeutet das, daß ihr ab 1. Januar 1979 26 Arbeitstage Urlaub zustehen, der sich aus 21 Tagen erhöhtem Grundurlaub, 4 Tagen arbeitsbedingtem Zusatzurlaub und 1 Tag personengebundenem Urlaub zusammensetzt, um ausgehend von den bisher gewährten 23 Arbeitstagen Erholungsurlaub bis zum 31. Dezember 1978 den um mindestens 3 Tage erweiterten Urlaub abzusichern.

Das hat das Kreisgericht völlig richtig erkannt. Seiner diesbezüglichen, auf § 44 Abs. 1 AGB gestützten Konsequenz war daher voll beizupflichten.

Falls die Klägerin befürchtet, bei einem möglichen Wegfall der Bedingungen für die Gewährung des erhöhten Grundurlaubs gegenüber anderen Werk tätigen benachteiligt zu sein, die keinen erhöhten Grundurlaub hatten, kann dem nicht gefolgt werden. Bei Veränderungen, die die Gewährung erhöhten Grundurlaubs berühren, ist der Urlaub neu zu berechnen, d. h. wenn Umstände eintreten, durch die der erhöhte Grundurlaub wegfällt, hat die Klägerin Anspruch auf Gewährung von 4 Tagen personengebundenen Urlaubs, um die Urlaubserweiterung von 3 Tagen gegenüber dem Stand vor 1978 zu sichern.

Aus den dargelegten Gesichtspunkten folgt, daß die gegenwärtige Urlaubsgewährung für die Klägerin der Gesetzlichkeit entspricht und weitergehende Ansprüche nicht bestehen.

§§ 171,172 ZPO.

Zur Berechnung des Gebührenwerts für arbeitsrechtliche Ansprüche (hier: im Verfahren wegen Feststellung der Unwirksamkeit einer Disziplinarmaßnahme).

BG Erfurt, Beschluß vom 10. Februar 1987 — BAR 2/87.

Der Kläger hatte Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme — hier fristlose Entlassung — eingelegt. Sein Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt L., hatte die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Disziplinarmaßnahme gerichtet und die Begründung der Klage darauf abgestellt.

Am 23. August 1986 hat Rechtsanwalt L. die Festsetzung des Gebührenwerts in Höhe des Jahresbruttoeinkommens des Klägers beantragt und sich dabei auf § 172 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO (Berechnung des Gebührenwerts bei Streitigkeiten über das Bestehen, die Dauer oder die Aufhebung eines auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Rechtsverhältnisses nach dem Wert der einjährigen Verpflichtung) gestützt. Dem hat der Verklagte widersprochen und auf § 172 Abs. 2 Ziff. 5 ZPO (Berechnung des Gebührenwerts für arbeitsrechtliche Ansprüche in Höhe von 500 M) verwiesen.

Das Kreisgericht hat mit Beschluß den Gebührenwert gemäß § 172 Abs. 2 Ziff. 5 ZPO auf 500 M festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung hat Rechtsanwalt L. Beschwerde

eingelegt und beantragt, den Gebührenwertfestsetzungsbeschluß des Kreisgerichts aufzuheben und den Gebührenwert des Verfahrens auf 11 764,55 M festzusetzen.

Die Beschwerde ist zulässig, sie ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Aus der Begründung:

Der Begründung im Antrag auf Festsetzung des Gebührenwerts und dem Beschwerdevorbringen steht das für die Gebühr enwertfestsetzung maßgebliche Klagevorbringen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers entgegen. Gegenstand des Verfahrens war, wie zuvor dargelegt, ein Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme. Hierbei handelt es sich um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch, und zwar unbeschadet dessen, ob sich der Einspruch gegen einen Verweis, einen strengen Verweis oder eine fristlose Entlassung richtet. Daß mit der fristlosen Entlassung zugleich das Rechtsverhältnis zwischen den Prozeßparteien beendet wurde, hat keine für die Gebührenwertfestsetzung zu berücksichtigenden Auswirkungen, die die Anwendung des § 172 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO rechtfertigen.

Das Kreisgericht hat damit eine nicht zu beanstandende Entscheidung getroffen. Es hat seiner Entscheidung zutreffend § 172 Abs. 2 ZPO zugrunde gelegt. Deshalb hatte der Senat, wie geschehen, zu entscheiden. Dabei stützt sich die Kostenentscheidung auf §§ 168 Abs. 1, 174 Abs. 4 Satz 1 ZPO.

Familienrecht

§ 40 FGB.

In Abgrenzung zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten (§ 13 Abs. 1 FGB), das bei Beendigung der Ehe nach den Grundsätzen des § 39 FGB zu teilen ist, richtet sich der Ausgleichsanspruch auf einen Anteil am Alleineigentum eines Ehegatten gemäß § 13 Abs. 2 FGB. Im allgemeinen handelt es sich dabei um Eigentum, das dem Ehegatten als Einzelperson zusteht. Es kann jedoch auch als gemeinschaftliches Eigentum mit einem Dritten (§ 34 ZGB) bestehen (hier: ungeteilte Erbengemeinschaft).

OG, Urteil vom 8. September 1987 — OFK 22/87.

Mit dem Ehescheidungsverfahren war die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Prozeßparteien verbunden. Dazu liegen eine gerichtliche Einigung und ein Urteil des Bezirksgerichts vor.

Gleichzeitig mit der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums hatte der Verklagte einen Anspruch auf Ausgleich gemäß § 40 FGB gegenüber der Klägerin geltend gemacht. Dazu wurde im Verfahren folgendes festgestellt: Die Klägerin und ihre Schwester sowie deren Onkel sind im Grundbuch als Eigentümer mehrerer Flurstücke in Z. eingetragen. Es ist unstreitig, daß der Verstorbene Onkel beide Schwestern zu seinen Erben eingesetzt hat. Eine Umschreibung des Grundbuchs erfolgte bisher nicht.

Die der Erbengemeinschaft gehörenden beiden Häuser sind durch den Ausbau der früheren Toreinfahrt zu Wohnräumen miteinander verbunden. Die Familien der Miteigentümer hatten, abgesehen von der gemeinsamen Nutzung des Bades, getrennte Wohnbereiche. Beide Prozeßparteien haben dargelegt, daß während der Ehe verschiedene Werterhaltungs-, Um- und Ausbaurbeiten (Putzarbeiten, ein Küchenausbau und der Ausbau eines Schuppens zur Garage) durchgeführt wurden. Teilweise erfolgten Baumaßnahmen (z. B. der Einbau einer Heizung) für das gesamte Hausgrundstück. Die Klägerin hat gegen die Wertermittlungen zu den Baumaßnahmen in dem von den Prozeßparteien bewohnten Grundstücksteil keine Einwände erhoben. Strittig waren die Finanzierung der Baumaßnahmen und die vom Verklagten erbrachten Leistungen.

Der Antrag des Verklagten richtete sich u. a. auf die Zahlung eines Betrags von 17 235,88 M, mit dem er, ohne zu differenzieren, einen Anspruch auf Erstattungszahlung gemäß § 39 FGB und auf Ausgleich gemäß § 40 FGB erfaßte.

Die Klägerin beantragte Abweisung des Antrags auf Erstattungs- und Ausgleichszahlung.

Das Kreisgericht hat den über die Erstattungszahlung aus dem gemeinschaftlichen Eigentum hinausgehenden Antrag des Verklagten abgewiesen.